

Satzung zur Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen und Ehrung von Jubilaren der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) i.V.m. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung zur Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen und Ehrung von Jubilaren der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Wehrleiter, stellvertretende Wehrleiter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, Leiter der Kinderfeuerwehr, Unterführer, Maschinisten mit gültiger Fahrerlaubnis der Klasse C und Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter:	140,00 €/Monat
stellvertretende Stadtwehrleiter:	120,00 €/Monat
Ortswehrleiter:	120,00 €/Monat
stellvertretende Ortswehrleiter:	100,00 €/Monat
Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, Leiter der Kinderfeuerwehr:	90,00 €/Monat
Unterführer, Maschinisten mit gültiger Fahrerlaubnis der Klasse C:	5,00 €/Monat
Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7:	50,00 €/Halbjahr.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich auf Antrag.

(2) Nimmt ein ehrenamtlicher tätiger Angehöriger der Feuerwehr eine Funktion des Absatzes 1 erstmalig bis zum 15. des laufenden Monats an, wird für den Monat die volle Entschädigung, ansonsten werden 50 v. H. des Entschädigungssatzes gewährt.

§ 2

Entschädigung für Einsätze und Dienste

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 € pro Einsatz, sofern sie sich unverzüglich nach Alarmierung am Gerätehaus eingefunden haben. Dabei bleibt unbeachtlich, ob die Feuerwehrangehörigen am Einsatzort eingesetzt werden oder in Bereitstellung am Gerätehaus verbleiben.

(2) Für Brandsicherheitswachen werden 10,00 € pro ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen halbjährlich auf Antrag.

(4) Unter der Voraussetzung der Teilnahme an mindestens 10 Ausbildungs-/Arbeitsdiensten pro Kalenderhalbjahr erhalten alle Einsatzkräfte pro Ausbildungs-/Arbeitsdienst eine Aufwandsentschädigung von 2,50 €, jedoch nicht mehr als 75,00 € pro Kalenderhalbjahr. Die Zahlungen erfolgen jährlich auf Antrag.

§ 3 Ehrungen

Bei ununterbrochener Mitgliedschaft in der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. werden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr folgende finanzielle Anerkennungen gewährt:

10 Jahre:	110,00 €
25 Jahre:	260,00 €
40 Jahre:	410,00 €
50 Jahre:	520,00 €
60 Jahre:	600,00 €
70 Jahre:	700,00 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern und Jubilaren der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 09.05.2000 (veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ am 07.07.2000), geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern und Jubilaren der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 18.12.2015 (veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ am 29.01.2016) außer Kraft.

ausgefertigt: Oelsnitz/Erzgeb., den 25.11.2019

gez.

Birkigt

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis zur Bekanntmachung

Für die vorstehende Satzung zur Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen und Ehrung von Jubilaren der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oelsnitz/Erzgeb., den 25.11.2019

Birkigt
Bürgermeister

(Siegel)